



Gemeinde

Schöntal

Hohenlohekreis

Flächennutzungsplan

Änderung der 2. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“

Gemarkung Kloster Schöntal - Rossach

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der EnBW Solar GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Darin integriert wurde eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Sträuchern vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 3.557.054 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und ein Kompensationsdefizit von 238.360 Ökopunkten.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere und im Schutzgut Boden noch ein Gesamt-Kompensationsüberschuss von 306.694 Ökopunkten. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch zweimalige Planauslage. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung Anregungen zum Siedlungsabstand, zum Friedhofsabstand, zu den Kulturgütern, zur Beschattung, zum Gemeindeverbindungsweg, zur Nähe des Friedhofs, zum Schloss Rossach, zur Naherholung, zum Artenschutz, zur Erosion, zur Bodenqualität, zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, zum Elektrosmog, zu Schallimmissionen, zur Blendwirkung, zum Landschaftsbild und Landschaft, zur Blendwirkung, zur Netzeinspeisung, zum Klimaschutz, zur Beteiligung im Verfahren, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, zum Umweltbericht, zur Sichtbarkeit der geplanten Anlage, zu Alternativstandorten und zur Vergütung vorgebracht.

Von Seiten der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung Anregungen und Bedenken zum Immissionsschutz, zu Blendwirkungen, zu Trafostationen, zum Grundwasserschutz, zum Bodenschutz, zu den Schutzgebieten, zum Artenschutz, zum Biotopverbund, zum Eingriff/Ausgleich, zum Umweltbericht, zum Baurecht, zum Naturschutz, zu Oberflächengewässern, zum Starkregen, zur Landwirtschaft, zum Erdmassenausgleich, zum Waldabstand, zu den regionalplanerischen Zielfestlegungen und Grundsätzen, zum geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen, zur Energiewende, zum Klimaschutz, zur Denkmalpflege, zur Geologie und Geotechnik, zum Boden, zu Wildtierkorridoren, Biotopschutz, zum Gewässerschutz und zur Feldvogelkulisse.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen der Änderungsbereiche im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen.

Bei der Auswahl der Flächen wurde wie erläutert auch der in der Gemeinde Schöntal beschlossene „Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik“ (Stand Juli 2023) angewandt:

Dabei wurden die „Ausschlussgebiete“, welche als Tabu-Flächen gelten, von der Planung ausgeschlossen. Anschließend sind noch die Standortkriterien, die bei der Flächenauswahl heranzuziehen sind, anzuwenden:

Kriterium A: Abstände zu ausgewiesenen Waldflächen und Entwicklungsgebieten.

- Die Abstände zu Entwicklungsgebieten für die wohnliche und wirtschaftliche Entwicklung werden eingehalten.
- Zu den kulturhistorischen Punkten, wie Neusass, Schloss Rossach und dem Schloss Aschhausen Storchenturm, Kreuzberg wird der Mindestabstand von 250 m eingehalten.
- Das Kloster Schöntal befindet sich in einem deutlich größeren Abstand als die geforderten 500 m Abstand. Das Kriterium wird eingehalten.
- Das Kriterium „Waldabstand von 50 m“ wird eingehalten.
→ Das Kriterium A wird eingehalten.

Kriterium B: Sichtbarkeit aus Ortslagen

Folgende Orte/Punkte sollen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sichtbar sein:

- Sichtachse vom und hin zum Kloster Schöntal,
- Kessachtal bis zur Schneidmühle/Kessachradweg,
- Jagsttalhänge, Sindelbachtal, Erlenbachtal,
- Vom Talgrund aus (Jagsttalstraße/Radweg).
→ Das Kriterium B wird eingehalten.

Kriterium C: Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die Qualität der Ackerböden soll über die Wirtschaftsfunktionenkarte ermittelt werden. Dabei sollen nur Flächen der Vorrangflur 2 (Wertstufe 2) oder schlechter für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Auszuweisen sind demnach nur Flächen unter 45 Bodenpunkten im Durchschnitt der bebauten Fläche.

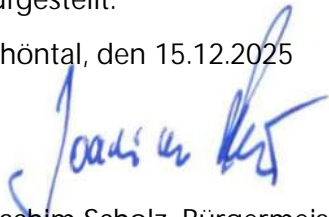
Die Gemeinde Schöntal sieht es als wichtige Aufgabe die Landwirtschaft zu unterstützen. Daher wurde folgender Ausnahmetatbestand im Kriterienkatalog festgehalten: „Wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies auch auf „guten Böden“ möglich“. Von diesem Ausnahmetatbestand wird Gebrauch gemacht.

- Das Kriterium C wird nicht eingehalten. Es wird jedoch der im Kriterienkatalog enthaltene Ausnahmetatbestand angewandt.

Eine Alternativendiskussion wurde ebenfalls im Rahmen des Umweltberichts als Teil 2 der Begründung durchgeführt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben.

Aufgestellt:

Schöntal, den 15.12.2025



Joachim Scholz, Bürgermeister